



1. ERWEITERUNGSATZUNG **der Stadt Frohburg über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes**

Der Stadtrat der Stadt Frohburg hat in seiner Sitzung am 09.11.2017 auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das von 15,75 ha auf 16,13 ha erweiterte Sanierungsgebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. Die Bezeichnung "Ortskern Frohburg" wird beibehalten.

Das Gebiet wird umgrenzt im

- Norden: ab Ecke Hermann-Krause-Straße südliche Seite August-Bebel-Straße (aus Richtung Nordwest) bis Ecke Bahnhofstraße Flurstück 343, Teilfläche Flurstück 357, südliche Uferlinie Wyhra in Richtung Osten bis Flurstück 383/3
- Osten: östliche Begrenzung der Flurstücke 383/3, 385/1 und 386/1, weiter an der östlichen und südlichen Seite der Webergasse, östliche Grenze der Flurstücke 427/2 und Teilfläche Flurstück 428, westliche Seite der Brückengasse über die nördliche Uferlinie der Wyhra zur südlichen Uferlinie des Mühlgrabens entlang
- Süden: südliche Grenze der Flurstücke 987/7, 987/14 und 987/8, westliche Seite Mühlgraben bis westliche Seite Wyhra bis südliche Grenze Flurstück 1006d, südliche Grenze Flurstück 1006/18, westliche Seite der Teichgasse, nördliches und westliches Ufer des Schlossteiches, westliche Grenze Flurstück 99, östliche Seite Teichgasse bis Flurstück 89
- Westen: westliche Seite Straße der Freundschaft, westliche Seite Flurstück 213/9, Teilfläche Flurstück 213/7, westliche Seite der Anliegerflurstücke 222 bis 233 der Dr.-Zamenhof-Straße, über östliche Seite Flurstück 233 weiter zur westlichen Seite der August-Bebel-Straße Flurstücke 236 bis 244 Ecke Wiesenmühlenweg

Ein Lageplan im Maßstab 1:2.000 der DSK vom Mai 2017, in dem der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist und dem beschlossenen Lageplan von 1999 entspricht, ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Aus dem Lageplan ergibt sich die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Linie maßgeblich.

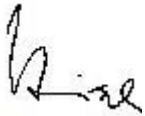
Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 02.07.1999 in Kraft.



Hiensch
Bürgermeister



Siegel


ausgefertigt: Frohburg, den 10.11.2017

Anlagen zur Sanierungssatzung:

Anlage 1: Lageplan der 1. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Ortskern Frohburg“ 1999



Sanierungsgebiet
"Ortskern Frohburg"

 Sanierungsgebiet
1999



Maßstab: 1:2.000
Stand: Mai 2017